Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2670.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Dezember 1845., betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.

Da es sich verschiedentlich gezeigt hat, daß — der großen Erleichterungen ungeachtet, welche den Aspiranten des katholischen Priesterstandes hinsichtlich der Ableistung der Militairdienstpflicht eingeräumt worden, — dennoch sich Preußische Unterthanen zuweilen im Auslande zu Priestern weihen lassen, so muß ein solcher unerlaubter Schritt als ein Beweis der Absicht, sich den Unterthanenpflichten zu entziehen, angesehen werden, und — soweit nicht nach dem Gesetze wegen der Umgehung der Militairdienstpflicht eine besondere Strafe zu verhängen ist, — die Ausschließung von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande zur Folge haben. Die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben dies in vorkommenden Fällen zu beachten, und gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 23. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1846.

(Nr. 2671.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1845., die allgemeine Militairpflicht der Juden betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden fortan der allgemeinen Militairpflicht auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie von derselben bisher noch befreit gewesen sind, unterworfen sein sollen; es soll dagegen auch das Rekrutengeld wegfallen, welches die Juden in mehreren jener Landestheile bisher zu entrichten hatten. Die Bestimmungen des §. 14. der Verordnung vom 1. Juni 1833. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen werden hierdurch aufgehoben. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2672.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1846., die Freigebung des regelmäßigen und stationsweisen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch, daß es fortan einem Jeden gestattet sein soll, Transportanstalten mit regelmäßiger Abgangs- und Beförderungszeit und mit Wechsel der Transportmittel zur Versendung von Gütern zu errichten, deren Gewicht Ein Hundert Pfund übersteigt, oder welche nach §. 89. des Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. Dezember 1824. von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind. Von der Errichtung einer solchen Transportanstalt muß der Unternehmer, unter Angabe der Orte, zwischen welchen der Transport stattfinden soll, sowie der Abgangs- und Beförderungszeit, der nächsten Postanstalt Anzeige machen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2673.) Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden. Vom 23. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen Wir für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher, durch die im §. 57. Titel 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindemitglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im §. 2. näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§. 2.

Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§. 3.

Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§. 4.

Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5.

Die Order vom 9. Mai 1829. (Gesetzsammlung 1829. Seite 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.